



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung Gemeinde Eching über die allgemeine Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung (§ 144 Absatz 3 BauGB) für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortszentrum“.

Der Gemeinderat Eching hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortszentrum“ der Gemeinde Eching beschlossen.

I. Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Maßgabe des § 49 VwVfG für das mit Satzung vom 30.04.2026 festgelegte Sanierungsgebiet Ortszentrum die sanierungsrechtliche Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Absatz 1 Nr. 2 BauGB) allgemein erteilt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus der Gemeinde Eching, Bürgerplatz 1, 85386 Eching, Raum II.21, 2. Obergeschoss eingesehen werden.

II. Hinweise

Die Genehmigungspflicht für Vorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB wurde in der Sanierungssatzung ausgeschlossen.

Bezüglich der Vorhaben, die gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB weiterhin genehmigungspflichtig sind, ist nach wie vor die Beantragung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt weder eine bauaufsichtliche noch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Sanierungsrechts erforderliche Genehmigung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Eching, 04.05.2026

Michael Steigerwald
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet Ortszentrum

Hinweis: Nach Maßgabe des § 145 Absatz 6 BauGB i.V. mit § 22 Absatz 6 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten über das Vorliegen der allgemeinen Genehmigung ein Zeugnis zu erteilen, das der Genehmigung gleichsteht („Negativzeugnis“).

Angeschlagen am: 06.05.2026

Unterschrift der/des Beschäftigten

Abgenommen am: 26.05.2026

Unterschrift der/des Beschäftigten